



## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13. November 2024

### **TOP 3: Fortführung des Beteiligungsmodells „EnBW vernetzt“ – Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.04.2020 über die erstmalige Beteiligung an der EnBW vernetzt beraten. Im Rahmen dieser Beratung wurde sehr schnell deutlich, dass der Gemeinderat von der Beteiligungsoption gebrauch machen möchte. Im Lauf der weiteren Beratung wurde über die Beteiligungshöhe gesprochen. Hierbei wurden die Varianten 500.000 Euro, 1.000.000 Euro und der maximale Beteiligungsumfang mit 1.740.000 Euro zur Diskussion gestellt. In einer Votums Abfrage hat der Großteil des Gemeinderats für eine Beteiligung in der maximalen Höhe gestimmt. Der Beschluss zur Beteiligung an der EnBW vernetzt mit 1.740.000 Euro wurde mehrheitlich gefasst.

#### **Grundsätzliche Informationen:**

Der Grundgedanke für „EnBW vernetzt“ vor 4 Jahren war es, dem Wunsch der Kommunen nachzukommen und diese an den Netzen, dem Herzstück der EnBW zu beteiligen. Auch die OEW und das Land Baden-Württemberg, als Anteilseigner der EnBW, waren Ideengeber. Das machte und macht Sinn, denn die Energiewende findet schließlich im Verteilnetz der Kommunen statt.

Vor diesem Hintergrund bietet die EnBW mit „EnBW vernetzt“ eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Netze BW GmbH an. Berechtigte Kommunen können sich im Verbund mit anderen Kommunen an der Netze BW GmbH beteiligen. Die Kommunen erhalten eine einfache Möglichkeit, an den Themen der Zukunft „dicht“ dran zu sein, mitzureden, mitzugestalten und am stabilen wirtschaftlichen Erfolg der Netze BW GmbH teilzuhaben. Der direkte Draht in den Aufsichtsrat, zur Geschäftsführung und zum Vorstand der EnBW garantiert, dass kommunale Belange gehört und besser verstanden werden.

214 Kommunen in Baden-Württemberg sind aktuell mittelbar mit 307 Mio. € an der Netze BW GmbH beteiligt. Das sind 40 % der berechtigten Konzessionskommunen und knapp 14 % des Unternehmenswerts der Netze BW GmbH.

#### **1. Beteiligungsstruktur**

Die Gemeinde Allmendingen hat die Möglichkeit, mittelbar über die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG Anteile an der Netze BW GmbH zu erwerben. Dabei handelt es sich um eine auf unbestimmte Zeit gerichtete gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Die Beteiligung kann alle fünf Jahre aufgestockt, abgestockt oder gekündigt werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Ausgleichszahlung (Rendite) für den jeweils nächsten fünfjährigen Renditezeitraum festgelegt und kommuniziert. Kommunen können mit Wirkung zum 01.07.2025 neue Anteile zeichnen.

Die Höhe der jeweiligen Anteile ist grundsätzlich frei wählbar. Die Gemeinde Allmendingen kann sich von dem Mindestbetrag mit 200.000 € bis zum individuellen Maximalbetrag mit 1.740.000 € beteiligen.

Die Haftung ist auf das eingezahlte Kapital begrenzt; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Die garantierte Ausgleichzahlung beträgt 4,38 %.

Die Ausgleichzahlung an die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG unterliegt der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer beträgt derzeit 26,38 % (25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 %).

Werden die Anteile im Bereich der Vermögensverwaltung gehalten, kann die Kapitalertragsteuerbelastung auf 15,83 % (15 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätsbeitrag) reduziert werden. In den vergangenen Jahren erfolgt die Besteuerung nach den reduzierten Steuersätzen und die Gemeinde erhielt auf die gezahlte Kapitalertragssteuer von 26,38% eine Rückerstattung.

Werden die Anteile einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) zugeordnet, erfolgt die steuerliche Verrechnung individuell durch den Steuerberater der Kommune.

## 2. Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte

Aus der Beteiligung ergeben sich insbesondere umfangreiche Informations-, Kontroll-, Mitsprache- sowie Vermögensrechte in der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG.

Die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats der Netze BW GmbH.

## 3. Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Beteiligung

„EnBW vernetzt“ wurde der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser (kartellrechtliche Prüfung) und den Regierungspräsidien (kommunalrechtliche und kommunalwirtschaftliche Prüfung) detailliert vorgestellt und erörtert. Im Rahmen der jeweiligen Behördenzuständigkeit gab es keine Einwände. Darüber hinaus sind sowohl der Gemeindegtag, der Städtetag als auch der Landkreistag eingebunden.

### **Einschätzung Kommunalaufsicht**

An der grundsätzlichen Zulässigkeit nach § 102 ff. GemO hat sich nach unserer Einschätzung nichts geändert, damit gelten die damaligen Beurteilungskriterien über die Zulässigkeit der Beteiligung unverändert weiter.

Die Kommunen sind daher gehalten bei der Vorlage der Beschlüsse zu einer weiteren Beteiligung an der Netze GmbH das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 102 ff. GemO ausführlich darzulegen.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass sich im Vergleich zur ersten Antragsrunde die finanzielle Situation bei nahezu allen Städten und Gemeinden merklich verschlechtert haben könnte. Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommunen könnte deshalb voraussichtlich die Anwendung eines strengeren Maßstabs geboten sein, um Risiken für die dauerhafte Leistungsfähigkeit und stetige Aufgabenerfüllung (insbesondere von Pflichtaufgaben) für die jeweilige Kommune minimieren zu können. Damit dürfte eine Entscheidung des Gemeinderats einer Kommune zur Fortsetzung des Beteiligungsmodells nur auf der Basis eines beschlossenen Haushaltsplans bzw. mindestens eines belastbaren Haushaltsplanentwurfs (mit Finanzplanungsdaten) sowie in Kenntnis der tatsächlichen

finanziellen Lage (aktuelle Jahresabschlüsse) sowie des Aufgabenerfüllungsgrades getroffen werden können.

Bei unserer Genehmigung der entsprechenden Beschlüsse wird es maßgeblich auf die Darlegungen der Städte und Gemeinden zur finanziellen Leistungsfähigkeit während der Laufzeit der Beteiligung ankommen. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung der Beteiligung bei gleichzeitig ausstehenden kommunalen Pflichtaufgaben sehen wir, auch im Hinblick auf die steigenden Zinskonditionen, aktuell kritisch. Hierfür wäre mindestens ein belastbarer Wirtschaftlichkeitsnachweis zur weiteren Beurteilung erforderlich.

### **Einschätzung der Verwaltung**

Im Rückblick auf die vergangenen Jahre kann festgestellt werden, dass die Beteiligung nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter dem Beteiligungsgedanken und dem tiefgehenden Austausch ein voller Erfolg war. Daher ist der Vorschlag die Beteiligung für die nächsten 5 Jahre fortzusetzen.

Wie im Jahr 2020 muss die Kapitalbeschaffung hierfür über den Kapitalmarkt erfolgen. Ein erstes Indikatives Angebot liegt bei einem Finanzierungszinssatz von 2,85% und damit deutlich unter der garantierten Ausgleichszahlung.

Die Anmerkungen der Kommunalaufsicht aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Situation der Gemeinden und Städte ist berechtigt, da diese sich in den letzten Jahren nochmals verschlechtert hat. Hier gelten aber die gleichen Gründe wie bei der Beratung im Jahr 2020. Um die Situation des Haushaltsplans zu verbessern ist eine Beteiligung an der „EnBW vernetzt“ eine Möglichkeit und schränkt auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den nächsten Jahren nicht ein, sondern führt durch die Ausgleichszahlung zu einer Entlastung des Haushaltsplans. Die garantierte Ausgleichszahlung liegt bei mindestens 4,38% und die Kapitalbeschaffungskosten voraussichtlich bei ca. 2,85% und damit leistet die Beteiligung an der „EnBW vernetzt“ einen positiven Beitrag und stellt keine Belastung dar oder führt dazu, dass Pflichtaufgaben durch diese Beteiligung schlechter finanziert werden können.

Durch die finanzielle Beteiligung ist selbstverständlich die pro Kopfverschuldung höher als ohne, aber es steht ein Gegenwert in gleicher Höhe da und diese kann in 5 Jahren wieder beendet werden. Bisher wurde die zusätzliche Verschuldung im Haushaltsplan durch die Beteiligung auch farblich dargestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Allmendingen verzichtet auf ihr Kündigungsrecht und lässt die Beteiligung an der „EnBW vernetzt“ für weitere 5 Jahre bestehen.
2. Die entsprechenden Mittel werden in der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 berücksichtigt.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Fremdkapitalbeschaffung von 1.740.000 Euro mit einer Laufzeit bis zum Ende der Beteiligungsphase.
4. Der Beschluss der Beteiligung der Gemeinde Allmendingen ist im Sinne von § 108 in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung alte Fassung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vollzug darf erst stattfinden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde dessen Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.